



Zeichenerklärung:

Es gilt die Bauleitungsverordnung - BauVVO - in der Fassung vom 23.01.1990 | BGBl. 1990 | S. 132

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Bauleitungsverordnung 1990 - PlanVVO | BGBl. I Nr. 3 | vom 22. Januar 1991

- Gemeindegrenze
- Bauflächen § 5 121 1 BauVVO
- Wohnbauflächen § 3 1 111 BauVVO
- Kleinsiedlungsgebiet § 1 121 2 u. § 2 BauVVO
- Reines Wohngebiet § 1 121 3 u. § 3 BauVVO
- Allgemeines Wohngebiet § 1 121 4 u. § 4 BauVVO
- Dorfgebiet § 1 121 5 u. § 5 BauVVO
- Gewerbegebiet § 8 BauVVO
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Restfläche § 1 121 10 u. § 11 BauVVO
- Gemischte Bauflächen § 1 10 2 BauVVO
- Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf § 1 2 1 2 BauVVO
- Schule
- Sportplatz
- Feuerwehr
- Dorfgemeinschaftshaus
- Alten- und Pflegeheim
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten § 1 Abs. 4 BauVVO
- Verkehrsflächen § 5 121 3 BauVVO
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bundesautobahn
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Parkplatz
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung § 1 Abs. 4 BauVVO
- Umformerstation (Trafo)
- Brunnen
- Kläranlage
- Pumpstation
- oberirdische Versorgungsleitungen (11 kV-Freileitungen)
- Grünflächen § 5 121 5 BauVVO
- Reitplatz
- Golfplatz
- Regenwasserrückhaltebecken § 5 121 7 BauVVO
- Wasserflächen § 5 121 7 BauVVO
- Flüsse, Bäche
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 121 5 a BauVVO
- Wald § 5 121 5 b BauVVO
- Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau) § 5 121 8 BauVVO
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 121 10 BauVVO
- Vorrangfläche für den Naturschutz § 5 121 10 BauVVO
- Nachrichtliche Übernahmen
- Grenze der Ortsdurchfahrt mit Anbauverbotszone, Bundesstraßen 20 m § 9 FStVO, Kreisstraßen 15 m, § 29 Straßen- und Weggesetze S-M
- Erhaltungsschutzstreifen § 40 1111 Pflege- und LVO über Erhaltungsschutzstreifen an Gewässern II (Ordnung)
- Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme § 17 Denkmalschutzgesetz-DSchG
- Geschützte Biotope § 15a LNatSchG
- 30m Waldschutzstreifen § 22 Abs. 5 Landeswaldgesetz
- Richtfunkfeld der Deutschen Bundespost Telekom



2. Auflage

**GEMEINDE
LENTFÖRDEN**
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MASSTAB 1 : 5000

- Verfahrensvermerk
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.11.87, 07.04.88, 04.07.91. Die ursprüngliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen im Amtsblatt der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.04.88 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauVVO ist am 04.02.93 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauVVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach den Verfahrensvermerk Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVVO gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt | § 2 Abs. 2 BauVVO |.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 05.03.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 19.04.93 bis zum 19.05.93 während der Dienststunden / freierzeiten nach § 3 Abs. 2 BauVVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.04.93 in der Segeberger Zeitung / am 24.04.93 durch Aushang amtlich bekanntgemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.07.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Flächennutzungsplan, Änderung / Ergänzung, wurde am 04.11.93 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.11.93 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerk Nr. 7 wird hiermit bescheinigt!

GEMEINDE LENTFÖRDEN
DEN 2.7.1998

BÜRGERMEISTER

8. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / seine Ergänzung / seine Änderung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.06.94 Az. IV 980-510.111-80-SAN/II mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 4 Abs. 3 BauVVO wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE LENTFÖRDEN
DEN 2.7.1998

BÜRGERMEISTER

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 06.11.95 bis zum 06.12.95 sowie vom 15.10.96 bis zum 15.11.96 während freierzeiten / der Dienststunden, erneut öffentlich ausliegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.08.95 sowie am 11.10.96 in der Segeberger Zeitung amtlich bekanntgemacht worden.

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.04.97 sowie am 07.08.97 geprüft.

11. Der Flächennutzungsplan wurde am 10.04.97 sowie am 07.08.97 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.04.97 gebilligt.

GEMEINDE LENTFÖRDEN
DEN 2.3.1998

BÜRGERMEISTER

12. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.4.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflegungsfrist wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9.10.1998 Az. IV 980-510.111-80-SAN/II mit Auflagen und Hinweisen 510.111-65/109 (Neu) bestätigt.

GEMEINDE LENTFÖRDEN
DEN 29.10.1998

BÜRGERMEISTER

13. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Änderung / Ergänzung (im Umfang der Ziff. 8) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltl. Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.05.1998 durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Raumplanung, amtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauVVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Änderung / Ergänzung ist mithin am 1.11.1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖRDEN
DEN 2.11.1998

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSEHER

